



## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach vom 12.12.2018 (Parkgebührensatzung – ParkGS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), von § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach (Parkgebührensatzung) vom 12.12.2018 i.d.F. vom 14.12.2022 beschlossen.

#### Artikel 1:

##### § 3 Abs. 6 (*neu*):

Im Rahmen von Großveranstaltungen können gegebenenfalls höhere Parkgebühren erhoben werden.

#### Artikel 2:

§ 4 Bewohnerparken entfällt.

#### Artikel 3:

§ 7 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung tritt am 21.12.2023 in Kraft.

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 20.12.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister